

3. die Reallasten;

die sämtlichen unter 1 bis 3 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände von 3 Jahren von den im § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkten an zurückgerechnet;

4. die hypothekarischen Forderungen, von den im § 53 erwähnten Vorschüssen jedoch nur die Rückstände auf die Zeit von 3 Jahren von den im § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet;

5. alle in den vorhergehenden Classen nicht befriedigte Forderungen von Bergwerksgläubigern.

Die unter 2 erwähnten Beiträge und Leistungen werden, auch wenn sie während des Concurfes fällig worden und daher als Masseschulden zu befriedigen sind, zugleich mit den öffentlichen Abgaben berichtet.

Diejenigen Gläubiger eines Bergwerksbesizers, welche nicht zu den Bergwerksgläubigern gehören, werden aus dem von dem Absonderungsrechte der Letzteren nicht betroffenen Vermögen abge sondert befriedigt. Was hiernach übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Bergwerksgläubiger wegen des Ausfalls in dem Concurse über das Bergwerksvermögen.

In dem Concurse zu dem Vermögen des Besizers eines Stein- oder Braunkohlenwerks kommt den vorstehend unter 1 und 2 genannten Rückständen das denselben angewiesene Vorzugsrecht solchen hypothekarischen und Reallastenforderungen gegenüber nicht zu, welche vor der Zeit entstanden sind, zu welcher dieses Gesetz in Kraft getreten ist.

Abschnitt V.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

Capitel I.

Von dem Betriebe.

§ 55.

Bergpolizei.

Die Bergwerksbesizer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde.

§ 56.

Absperrung der Felder.

Das Bergamt ist berechtigt, nach Gehör der Betheiligten Bestimmung darüber zu treffen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche zu er-